

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/fg-rheinland-pfalz---uebernahme-von-steuerberatungskosten-bei-vorliegen-einer-nettolohnvereinbarung.html>

09.02.2018

Steuerrecht

FG Rheinland-Pfalz: Übernahme von Steuerberatungskosten bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung

Aktuell: Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung kommt der BFH nun ebenso wie das FG zu dem Ergebnis, dass die Übernahme von Steuerberatungskosten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen kann und somit keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellt.

BFH, Urteil vom 09.05.2019, VI R 28/17, siehe [Deloitte Tax-News](#)

FG Rheinland-Pfalz (Vorinstanz)

Von Arbeitgebern übernommene Steuerberatungskosten ihrer Arbeitnehmer können im weitaus überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen und somit keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Das FG Rheinland-Pfalz widerspricht damit teilweise zuvor ergangener Rechtsprechung des BFH.

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall war die Nachforderung von Lohnsteuer auf Steuerberatungskosten, die die Klägerin im Rahmen der Entsendung von Arbeitnehmern übernimmt, strittig. Die Klägerin gehört zu einem internationalen Konzernverbund. Innerhalb dieses Konzerns erfolgt der weltweite Austausch von Mitarbeitern. Die Regelungen werden hierfür in einer gesonderten Entsenderichtlinie festgelegt, welche für alle entsandten Arbeitnehmer weltweit Anwendung findet. Bestandteil dieser Vereinbarung ist dabei auch die Unterstützung der Arbeitnehmer bei der Erledigung der steuerlichen Pflichten sowohl im Heimat- als auch im Gastland. Eine Unterstützung erfolgt jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer den von der Klägerin beauftragten Steuerberater in Anspruch nimmt sowie lediglich für das Hin- und Rückzugsjahr im Heimatland. Im Gastland hingegen besteht für die gesamte Dauer der Entsendung eine Unterstützung.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, mit Abschluss der Nettolohnvereinbarung, eine etwaige Steuererstattung aus den Einkommensteuererklärungen an die Klägerin abzutreten.

Das Finanzamt hat die von der Klägerin übernommenen Steuerberatungskosten für die sog. Inbounds (= Mitarbeiter, welche vom Ausland nach Deutschland entsendet werden) als steuerpflichtigen geldwerten Vorteil erfasst.

Entscheidung

Nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz erfolgt die Übernahme der Steuerberatungskosten durch die Klägerin im überwiegend eigenen betrieblichen Interesse. Die Mitwirkung des Arbeitnehmers an der Erstellung der Einkommensteuererklärung beschränkt sich lediglich auf die Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen sowie die Freigabe der Einkommensteuererklärung. Der Arbeitnehmer hat hingegen kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Abgabe der Einkommensteuererklärung, da sich dieser verpflichtet hat, eine potenzielle Einkommensteuererstattung an die Klägerin abzutreten.

Die durch den Abschluss der Entsenderichtlinie einhergehende Verpflichtung zur Mitwirkung an der Einkommensteuererklärung stellt lediglich ein geringes Interesse dar, da der Arbeitnehmer die Entsenderichtlinie nur als Gesamtpaket annehmen kann und die Mitwirkung in Steuerangelegenheiten einen Teilaspekt dieses Gesamtpakets darstellt. Die Entsendung des Arbeitnehmers, die Nettolohnvereinbarung sowie die Übernahme der Steuerberatungskosten sind im Hinblick auf die Interessen des Arbeitnehmers und Arbeitgebers getrennt voneinander zu beurteilen. Maßgeblich für die Prüfung ist nicht das Interesse an der Nettolohnvereinbarung, sondern vielmehr das jeweilige Interesse vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Erstellung der Einkommensteuererklärungen durch einen Steuerberater. Dies wird besonders im Falle von Antragsveranlagungen deutlich, zu deren Durchführung der Arbeitnehmer gesetzlich nicht verpflichtet ist und der Arbeitnehmer, aufgrund der Abtretung der Einkommensteuererstattungen an die Klägerin,

keinen Vorteil erlangen kann.

Der BFH ist mit Urteil vom 21.01.2010 hingegen zu dem Ergebnis gekommen, dass zwar ein eigenbetriebliches Interesse für die Übernahme der Steuerberatungskosten vorliegt, aber eben nicht derart dominant sei, dass dieses das Interesse des Arbeitnehmers überlagert.

Betroffene Norm

§ 19 Abs. 1 EStG, § 38 Abs. 1 S. 1 EStG, § 42d Abs. 1 Nr. 1 EStG

Fundstellen

BFH, Urteil vom 09.05.2019, [VI R 28/17](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.12.2016, [1 K 1605/14](#), EFG 2017, 1205.

Weitere Beiträge zum Thema

Deloitte Tax-News: [Steuerberatungskosten und Nettolohnvereinbarungen](#)

Ihre Ansprechpartner

Peter Mosbach

Of Counsel

pmosbach@deloitte.de

Tel.: 0211 8772-2309

Christian Röpke

Director

croepke@deloitte.de

Tel.: 040 32080-4901

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

